

**01.00 allgemeines**

- 01.01 für alle verträge über kommunikationsdesignleistungen zwischen dem kommunikationsdesigner und dem auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden avg. sie gelten auch dann, wenn der auftraggeber allgemeine geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten avg abweichende bedingungen enthalten.
- 01.02 die avg des kommunikationsdesigners gelten auch, wenn der kommunikationsdesigner in kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten bedingungen abweichender bedingungen des auftraggebers den auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 01.03 abweichungen von den hier aufgeführten bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen der kommunikationsdesigner ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 01.04 jeder dem designer erteilte auftrag ist ein urheberrechtsvertrag, der auf die einräumung von nutzungsrechten an den werkleistungen gerichtet ist.
- 01.05 alle entwürfe und reinzeichnungen unterliegen dem urheberrechtsgesetz. die bestimmungen des urheberrechtsgesetzes gelten auch dann zwischen den parteien, wenn die erforderlichen schutzvoraussetzungen im einzelfall nicht gegeben sein sollten. damit stehen dem designer insbesondere die urheberrechtlichen ansprüche aus § 97 ff. urhg zu.
- 01.06 die entwürfe und reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche einwilligung des designers weder im original noch bei der reproduktion verändert werden. jede nachahmung – auch von teilen – ist unzulässig. ein verstoß gegen diese bestimmung berechtigt den designer, eine vertragsstrafe in höhe der doppelten vereinbarten vergütung zu verlangen. ist eine vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem tarifvertrag für designleistungen sdst/agd übliche vergütung als vereinbart.

**02.00 vertragsgegenstand**

der gegenstand des vertrages richtet sich nach den individualvereinbarungen der parteien. der kommunikationsdesigner schuldet keine leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. geschuldet ist die übergabe der entwürfe in einer art und weise, die die herstellung der sich aus dem vertrags-/auftragszweck ergebenden produkte ermöglicht; die übergabe sogenannter »offener« dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet.

**03.00 vergütung**

- 03.01 sämtliche leistungen, die der kommunikationsdesigner für den auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. wünscht der auftraggeber während oder nach leistungserbringung des kommunikationsdesigners sonder- und/oder mehrleistungen des kommunikationsdesigners, so folgt daraus eine ergänzende vergütungspflicht. verzögert sich die durchführung des auftrags aus gründen, die der auftraggeber zu vertreten hat, so kann der kommunikationsdesigner eine angemessene erhöhung der vergütung verlangen. bei vorsatz oder grober fahrlässigkeit kann er auch schadensersatzansprüche geltend machen. die geltendmachung eines weitergehenden verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 03.02 die vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger vereinbarungen aus einem entwurfshonorar und – soweit eine nutzung der leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem nutzungshonorar zusammen. das nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten nutzungsumfang bestimmt. weitergehende nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden. vorbehaltlich anderweitiger vereinbarungen wird die vergütung des entwurfs- und nutzungshonorars nach dem jeweils aktuellen agd vergütungstarif design berechnet, wie er zwischen der allianz deutscher designer (agd) und der vereinigung selbstständige designstudios (sdst) geschlossen wurde. der agd vergütungstarif design kann jederzeit beim auftragnehmer angefordert werden.
- 03.03 vorschläge des auftraggebers bzw. seiner mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige mitarbeit haben keinen einfluss auf die höhe der vergütung und begründen auch kein miturheberrecht.

**04.00 fälligkeit der vergütung, abnahme, verzug**

- 04.01 die vergütung ist bei ablieferung des werkes fällig. sie ist ohne abzug zahlbar. werden die bestellten arbeiten in teilen abgenommen, so ist eine entsprechende teilvergütung jeweils bei einer solchen teilabnahme fällig. erstreckt sich ein auftrag über einen zeitraum von mehr als zwei monaten oder erfordert er vom kommunikationsdesigner finanzielle vorleistungen, die 25 prozent des vereinbarten honorars übersteigen, so sind angemessene abschlusszahlungen zu leisten, und zwar 50 prozent der gesamtvergütung bei auftragserteilung, 50 prozent nach ablieferung.



- 04.02 die abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen gründen verweigert werden. im rahmen des auftrags besteht gestaltungsfreiheit. mängelansprüche hinsichtlich der künstlerischen gestaltung sind ausgeschlossen.
- 04.03 bereits die anfertigung von entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. die vergütungen sind nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 04.04 werden die entwürfe später oder in größerem umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der designer berechtigt, die differenz zwischen der höheren vergütung für die tatsächliche nutzung und der ursprünglich erhaltenen vergütung zu verlangen.
- 04.05 bei zahlungsverzug kann der kommunikationsdesigner bei rechtsgeschäften, an denen ein verbraucher nicht beteiligt ist, verzugszinsen in höhe von 8 prozent über dem jeweiligen basiszinssatz der europäischen zentralbank p.a., bei rechtsgeschäften, an denen ein verbraucher beteiligt ist, in höhe von 5 prozent über dem jeweiligen basiszinssatz der europäischen zentralbank verlangen. die geltendmachung eines nachgewiesenen höheren schadens bleibt vorbehalten.

#### 05.00 **nutzungsrechte**

- 05.01 die entwürfe und reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. jede nutzung über den vereinbarten nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist in jedem fall durch ein nutzungshonorar gesondert zu vergüten. sie ist bei rechtlich geschützten leistungen nicht gestattet und berechtigt den kommunikationsdesigner neben der forderung eines ergänzenden nutzungshonorars zur geltendmachung von unterlassungs- und schadensersatzansprüchen. jede auch nur teilweise nachahmung eines rechtlich geschützten entwurfs oder einer rechtlich geschützten reinzeichnung ist unzulässig. sämtliche entwürfe, reinzeichnungen, konzeptionen und sonstige leistungen des kommunikationsdesigners werden dem auftraggeber im sinne des § 18 abs. 1 uwg anvertraut. eine unbefugte verwertung oder mitteilung an dritte außerhalb der vertraglichen vereinbarung der parteien ist unzulässig.
- 05.02 der kommunikationsdesigner räumt dem auftraggeber die für den jeweiligen zweck erforderlichen nutzungsrechte ein. soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im zweifel jeweils nur das einfache nutzungsrecht eingeräumt.

- 05.03 jede übertragung oder teilübertragung von nutzungsrechten und jede einräumung von unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen zustimmung des kommunikationsdesigners.
- 05.04 die nutzungsrechte gehen zug um zug mit der vollständigen bezahlung der vergütung auf den auftraggeber über.
- 05.05 geschützte entwürfe und reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche einwilligung des kommunikationsdesigners weder im original noch bei der reproduktion verändert werden.

#### 06.00 **namensnennungspflicht**

- 06.01 der kommunikationsdesigner ist auf oder in unmittelbarer nähe zu den vervielfältigungsstücken und/oder in unmittelbarem zusammenhang mit der öffentlichen wiedergabe der leistungen des kommunikationsdesigners namentlich zu nennen, soweit eine nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist. eine verletzung des rechts auf namensnennung berechtigt den designer zum schadensersatz. ohne nachweis eines schadens kann der designer 100 prozent der vereinbarten bzw. nach dem tarifvertrag für designleistungen sdst/agd üblichen vergütung neben diese als schadensersatz verlangen.

#### 07.00 **sonderleistungen, neben- und reisekosten**

- 07.01 sonderleistungen wie die umarbeitung oder änderung von abnahmefähigen entwürfen, reinzeichnungen, konzeptionen, das manuskriptstudium, die drucküberwachung oder zusätzliche korrekturläufe werden nach dem zeitaufwand entsprechend agd vergütungstarif design in der jeweils aktuellen fassung gesondert berechnet.
- 07.02 der kommunikationsdesigner ist nach vorheriger abstimmung mit dem auftraggeber berechtigt, die zur auftragserfüllung notwendigen fremdleistungen im namen und für rechnung des auftraggebers zu bestellen. der auftraggeber verpflichtet sich, dem kommunikationsdesigner entsprechende vollmacht zu erteilen.
- 07.03 soweit im einzelfall nach vorheriger abstimmung verträge über notwendige fremdleistungen im namen und für rechnung des kommunikationsdesigners abgeschlossen werden, verpflichtet sich der auftraggeber, den kommunikationsdesigner im innenverhältnis von sämtlichen vergütungsansprüchen freizustellen, die sich aus dem vertragsabschluss ergeben. der kommunikationsdesigner ist in abweichung zu ziffer 04.01 berechtigt, diese kosten in rechnung zu stellen, sobald sie von dem dritten in rechnung gestellt werden.



- 07.05 auslagen für notwendige technische nebenkosten, insbesondere für spezielle materialien, für die anfertigung von modellen, fotos, zwischenaufnahmen, reproduktionen, satz und druck etc. sind nach vorheriger abstimmung vom auftraggeber zu erstatten.
- 07.06 reisekosten und spesen für reisen, die im zusammenhang mit dem auftrag zu unternehmen und mit dem auftraggeber abgesprochen sind, sind vom auftraggeber zu erstatten.
- 08.00 eigentum an entwürfen und daten**
- 08.01 an entwürfen und reinzeichnungen werden nur nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem vertragszweck etwas anderes ergibt.
- 08.02 die originale sind dem kommunikationsdesigner nach angemessener frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem vertragszweck sich etwas anderes ergibt. bei beschädigung oder verlust hat der auftraggeber die kosten zu ersetzen, die zur wiederherstellung der originale notwendig sind. die geltendmachung eines weitergehenden schadens bleibt unberührt.
- 08.03 die in erfüllung des vertrages entstehenden daten und dateien verbleiben im eigentum des kommunikationsdesigners. dieser ist nicht verpflichtet, daten und dateien an den auftraggeber herauszugeben. wünscht der auftraggeber deren herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 08.04 hat der kommunikationsdesigner dem auftraggeber daten und dateien, insbesondere sogenannte »offene« dateien zur verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger zustimmung des designers geändert werden, es sei denn, aus dem vertragszweck ergibt sich was anderes.
- 08.05 die versendung sämtlicher in ziffer 08.01 bis 08.04 genannten gegenstände erfolgt auf gefahr und auf rechnung des auftraggebers und, sofern der auftraggeber kein verbraucher ist, auf gefahr des auftraggebers.
- 09.00 korrektur, produktionsüberwachung, belegexemplare und eigenwerbung**
- 09.01 vor ausführung einer vervielfältigung sind dem kommunikationsdesigner korrekturmuster vorzulegen.
- 09.02 die produktionsüberwachung durch den kommunikationsdesigner erfolgt nur aufgrund besonderer vereinbarung.
- 09.03 bei übernahme der produktionsüberwachung ist der designer berechtigt, nach eigenem ermessens die notwendigen entscheidungen zu treffen und entsprechende anweisungen zu geben. er haftet für fehler nur bei eigenem verschulden und nur für vorsatz und grobe fahrlässigkeit.
- 09.04 von allen vervielfältigten arbeiten überlässt der auftraggeber dem kommunikationsdesigner bis zu zehn einwandfreie und ungefaltete belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem vertragszweck sich etwas anderes ergibt.
- 09.05 der kommunikationsdesigner ist berechtigt, diese muster und sämtliche in erfüllung des vertrages entstehenden arbeiten zum zwecke der eigenwerbung in sämtlichen medien unter namentlicher nennung des auftraggebers zu verwenden und im übrigen auf das tätigwerden für den auftraggeber hinzuweisen, sofern der kommunikationsdesigner nicht über ein etwaiges entgegenstehendes geheimhaltungsinteresse des auftraggebers schriftlich in kenntnis gesetzt wurde. etwaige rechte dritter muss der kommunikationsdesigner für seine werbezwecke selbst einholen.
- 10.00 haftung**
- 10.01 der kommunikationsdesigner haftet für entstandene schäden z.b. an ihn überlassenen vorlagen, filmen, displays, layouts etc. nur bei vorsatz und grober fahrlässigkeit, es sei denn für schäden aus der verletzung des lebens, des körpers oder der gesundheit; für solche schäden haftet der kommunikationsdesigner auch bei fahrlässigkeit. im übrigen haftet er für leichte fahrlässigkeit nur, sofern eine pflicht verletzt wird, deren einhaltung für die erreichung des vertragszwecks von besonderer bedeutung ist (kardinalpflicht).
- 10.02 für aufträge, die im namen und auf rechnung des auftraggebers an dritte erteilt werden, übernimmt der kommunikationsdesigner gegenüber dem auftraggeber keinerlei haftung, es sei denn, den kommunikationsdesigner trifft gerade bei der auswahl des dritten ein verschulden. der kommunikationsdesigner tritt in diesen fällen lediglich als vermittler auf.
- 10.03 der auftraggeber versichert, dass er zur verwendung aller dem kommunikationsdesigner übergebenen vorlagen berechtigt ist. sollte er entgegen dieser versicherung nicht zur verwendung berechtigt sein, stellt der auftraggeber den kommunikationsdesigner von allen ersatzansprüchen dritter frei.



- 10.04 der auftraggeber hat entwürfe oder reinzeichnungen auf etwaige mängel (richtigkeit von bild, text, zahlen etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. für solchermaßen vom auftraggeber freigegebenen entwürfe oder reinzeichnungen entfällt jede haftung des kommunikationsdesigners für erkennbare mängel. dies gilt nicht, wenn der auftraggeber ein verbraucher ist.
- 10.05 mit der freigabe von entwürfen und reinausführungen durch den auftraggeber übernimmt dieser die verantwortung für die technische und funktionsgemäße richtigkeit von text, bild und gestaltung.
- 10.06 für die vom auftraggeber freigegebenen entwürfe, entwicklungen, ausarbeitungen, reinausführungen und zeichnungen entfällt jede haftung des designers.
- 10.07 für die wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtliche zulässigkeit und eintragungsfähigkeit der arbeiten sowie für die neuheit des produktes haftet der designer nicht.
- 10.08 beanstandungen offensichtlicher mängel sind innerhalb von 14 tagen nach ablieferung des werks schriftlich beim kommunikationsdesigner geltend zu machen. zur fristwahrung genügt die rechtzeitige absendung der mängelrüge.
- 10.09 der auftraggeber ist verpflichtet, die rechtliche zulässigkeit der entwürfe und sonstigen arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die entwürfe und sonstigen arbeiten im geschäftlichen verkehr verwendet. der designer haftet außer bei vorsatz und grober fahrlässigkeit nicht für die rechtliche zulässigkeit seiner entwürfe und sonstigen arbeiten. er wird den auftraggeber auf rechtliche bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. für die vom auftraggeber zu vervielfältigenden und freigegebenen arbeiten entfällt jede weitergehende haftung des kommunikationsdesigners.

#### 11.00 **gestaltungsfreiheit und vorlagen**

im rahmen des auftrages besteht gestaltungsfreiheit. reklamationen hinsichtlich der künstlerischen gestaltung sind ausgeschlossen. wünscht der auftraggeber während oder nach der produktion änderungen, so hat er die mehrkosten zu tragen. der designer behält vergütungsansprüche für bereits begonnene arbeiten.

#### 12.00 **vertragsauflösung**

sollte der auftraggeber den vertrag vorzeitig kündigen, erhält der kommunikationsdesigner die vereinbarte vergütung, muss sich jedoch ersparte aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 bgb).

#### 13.00 **schlussbestimmungen**

- 13.01 erfüllungsort und gerichtsstand ist, sofern zulässig vereinbart, der sitz des kommunikationsdesigners. der designer ist auch berechtigt, am sitz des auftraggebers zu klagen.
- 13.02 es gilt uneingeschränkt das recht der bundesrepublik deutschland.

#### **beierarbeit**

gesellschaft für visuelle kommunikation mbh

papenmarkt 10a  
33602 bielefeld  
t +49 521 7871030  
f +49 521 97799446

amtsgericht bielefeld hrb 39135  
geschäftsführer: christoph beier  
vat-id de 257506954

office@  
beierarbeit.de

